

- 1.5. Die Erzeugerpreise für Speiseerbsen sind stärker zugunsten der besseren Qualitäten wie folgt zu differenzieren (M/dt):

Speiseerbsen gute Qualität A	2 100 M
Speiseerbsen mittlere Qualität B	2 000 M
Speiseerbsen geringe Qualität C	1 400 M

- 1.6. Die schrittweise Anwendung des **Prinzips der Eigenerwirtschaftung in der Getreidewirtschaft** ist wie folgt zu sichern:

- durch kostensenkende Maßnahmen in den volkseigenen Kombinat und Betrieben der Getreidewirtschaft und Mischfutterindustrie
- durch die Berechnung kostendeckender Preise für Dienstleistungen in der Getreidewirtschaft gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben
- durch Umverteilung von Gewinnen im Bereich des Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Gewinnen, die bis zur Ausgliederung der Aufkauffunktionen für Schlachtvieh bei den ehemaligen VEAB erzielt und letzt über den Staatshaushalt realisiert werden
- ab 1970 durch die über den Staatshaushalt zu erstattenden Mehraufwendungen für den Aufbau der Kombinate für industrielle Mast, die sich aus der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben.

- 1.7. Der bisher für VEG und LPG unterschiedliche **Erzeugerpreis für Zuckerrüben** wird auf einheitlich 8,50 M dt festgelegt. Die Bezahlung der Zuckerrüben nach Zuckergehalt ist vorzubereiten. Die kostenlose Rücklieferung von Naß- und Trockenschnitzeln wird aufgehoben. Den Rübenanbauern wird ein Vorkaufsrecht auf die Lieferung von Schnitzeln zum Preise

für Naßschnitzel in Höhe von 16,50 M/t und

für Trockenschnitzel in Höhe von 230,— M t

eingerräumt.

2. **Die Einführung einheitlicher Preise für Erzeugnisse der Tierproduktion zur Herstellung durchgängiger Ware-Geld-Beziehungen in den Kooperationsketten**

Mit Wirkung von 1. Januar 1969 werden für VEG und LPG einheitliche Erzeugerpreise für Milch, Schlachtvieh und Eier eingeführt. Das Preisniveau wird dabei unter Beachtung des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes so festgelegt, daß die Rentabilität der einzelnen Erzeugnisse besser gewährleistet ist. Die im Zusammenhang mit der Einführung einheitlicher Erzeugerpreise entstehenden Mehrerlöse in den LPG sind in Form eines Rückführungsbetrages an den Staatshaushalt abzuführen. Die Veränderungen in den Erlösen der VEG sind bei der Gewinnplanung bzw. der Boden- und Produktionsfondsabgabe zu berücksichtigen.

Im einzelnen wird dazu festgelegt:

2.1. Milch

- Der einheitliche Erzeugerpreis für Milch aus LPG und VEG beträgt 0,76 M/kg mit 3,5 % Fettgehalt. In diesem Preis sind die bisherigen Preiszuschläge für die Qualität der Milch nach Reduktaseklasse I, für Tbk- und Brucellosefreiheit und der Mehrkostenausgleich für die Erhöhung des Magermilchpreises enthalten. Der Preis für Milch aus Hauswirtschaften der Mitglieder in den LPG Typ III sowie der ablieferungsreifen und sonstigen Betriebe beträgt 0,68 M/kg (3,5 % Fettgehalt).

- Entsprechend der Qualität der angelieferten Milch — umgerechnet auf 3,5 % Fettgehalt — werden folgende Preise gezahlt:

	M/kg Reduktaseklasse I lt III		
für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,76	0,74	0,70
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,63	0,66	0,62
für Milch aus staatlich bestätigten brucellosefreien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,74	0,72	0,68
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,66	0,64	0,60
für Milch aus staatlich nicht anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und staatlich nicht bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden aus LPG und VEG	0,72	0,70	0,66
aus Hauswirtschaften Typ III usw.	0,64	0,62	0,58